

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 81=101 (1935)

Heft: 7

Artikel: Beiträge zur Geschichte des Militär-Apothekenwesens im Schweizer
Heer

Autor: Thomann, J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-13413>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beiträge zur Geschichte des Militär-Apothekenwesens im Schweizer Heer

Von J. Thomann, Eidg. Armeepotheker in Bern.

Wenn wir versuchen wollen, anhand der uns zugänglichen Literatur (siehe Verzeichnis am Schluss dieser Zeilen), das *Militär-Apothekenwesen* in seiner geschichtlichen Entwicklung darzustellen, so soll das nur geschehen mit Rücksicht auf die Verhältnisse beim schweizerischen Armee-Sanitätsdienst. Die ganze Frage hängt ja natürlich aufs engste zusammen mit der Organisation des Wehrwesens überhaupt und mit der Entwicklung der Fürsorge für die verwundeten und kranken Wehrmänner im Speziellen. Was nun hier folgt, kann nicht Anspruch auf historische Vollkommenheit machen, es ist vielmehr als skizzenhafte Darstellung zu betrachten.

Aus den überlieferten Akten und Urkunden geht hervor, dass bei den Feldzügen der alten Eidgenossen, wie z. B. in der Schlacht am Morgarten (1315), im Laupener Krieg (1339), im Gugler Krieg (1375), ferner im Sempacher Krieg (1386) usw. bis zum Schwabenkrieg, jener langen blutigen Fehde, welche von den Eidgenossen im Jahre 1499 mit dem schwäbischen Bund ausgefochten wurde, ein eigentliches militärisches Sanitätspersonal bei den Truppen der verschiedenen Kantone nicht vorhanden war. Wer verwundet war, wurde von seinen Kameraden soweit möglich mitgeschleppt. Laut Sempacherbrief mussten die Verletzten «bei den andern bleiben, bis die Noth ein Ende hatte». Vielfach haben schwer verletzte Verwundete sich noch kämpfend mitgeschleppt oder sind trotz höchster Not und Gefahr von den noch unverletzten Kameraden geborgen worden. Die Behandlung der Verwundeten erfolgte durch ziviles Heilpersonal, Wundärzte und Scherer, das teils den einzelnen Mannschaftskontingenten in die Schlacht folgte, oder es wurden die Verwundeten in den dem Kampfplatz benachbarten Ortschaften von dort ansässigem Heilpersonal, zum Teil vielleicht auch in Feldspitälern in der Nähe des Kriegsschauplatzes, behandelt. Die Ausgaben für die Artzung von Verwundeten und Kranken durch diese zivilen Scherer und Wundärzte wurden von den in Betracht kommenden Städten oder Kantonen bezahlt. Wie in fremden Armeen, so kam es auch bei den alten Eidgenossen vor, dass einzelne Heerführer für sich selbst Wundärzte mit ins Feld nahmen. Zu allen Zeiten haben im Kriege an der Verwundeten- und Krankenpflege auch die Frauen teilgenommen; es scheint dies auch in den erwähnten Feldzügen der Eidgenossen der Fall gewesen zu sein. Ueberdies waren den hauptstädtischen Pannern Priester zugeteilt. Ihre Aufgabe war, Gottesdienst für die Truppen zu halten,

Messe zu lesen und die Verwundeten zu trösten, sie mit den Sterbesakramenten zu versehen und ihnen überhaupt Beistand zu leisten.

Die *Apotheker* scheinen in den Kriegen des 15. und teilweise auch noch des 16. Jahrhunderts, d. h. zu einer Zeit, wo bereits Scherer den Truppen organisatorisch zugeteilt waren, noch nicht als Sanitätspersonal, sondern als Kombattante mitgewirkt zu haben. Von einem solchen, namens Anton Klauser aus Zürich, heisst es, er habe am Feldzug nach Dijon als Kriegsrat teilgenommen. Später soll er auch mitgezogen sein in die Schlacht von Marignano (13. September 1515), wo er den Tod fand. *Hartmann Klauser*, ebenfalls Apotheker, fiel bei Kappel, wo er auf Seite der Zürcher als Wachtmeister kämpfte.

Erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts findet man in einem Berner Auszugsrodel vom Jahre 1589 neben zwei Feldscherern zum erstenmal auch einen Apotheker (Feldapotheker) vor. Hieraus darf wohl geschlossen werden, dass zu dieser Zeit, wenigstens bei den Berner Milizen, die Zuteilung von Apothekern zum Sanitätspersonal der Truppe stattgefunden hat. Es heisst dann auch ferner, dass dieser Apotheker im Savoyerzuge, wie die beiden Feldscherer monatlich 8 Kronen Soldzulage erhalten habe.

Was für Sanitätspersonal dieser, den Berner Milizen zugeteilte Feldapotheker zu verwalten hatte und welches etwa seine besonderen Aufgaben waren, war uns nicht möglich zu eruieren.

Wenn wir das schweizerische Heeressanitätswesen im 17. und 18. Jahrhundert und die Fürsorge der Verwundeten in den Kriegen dieses Zeitraumes verfolgen, so finden wir, wie vielfach schon im 16. Jahrhundert, fast durchwegs den Stäben und teilweise auch den Einheiten der kantonalen Truppen Feldscherer zugeteilt. 1655 gehörte zum Generalstab des Berner Heeres im 1. Villmerger Krieg ein Oberfeldscherer. 1683 war dem Generalstab ferner zugeteilt als Feldmedicus ein Herr Dr. *Steck*, als Feldapotheker ein Herr *Niklaus Müller*, als Feldscherer ein Herr *Niklaus Wernier*. Oberfeldscherer und Feldmedici gehörten zu den höheren Chargen des damaligen militärischen Heilpersonals.

Unter den Vorschriften bezüglich Anforderungen an die Feldscherer und deren Ausrüstung heisst es in Lavaters Kriegsbüchlein (Zürich) vom Jahre 1657: «Er soll ein in der Barbierkunst und in der Chirurgie wohl erfahrener Meister, und nicht nur ein gemeiner Bartputzer und -Stutzer sein. Er soll auch mit einer Feldkiste, allerlei Medikamenten samt anderer Nothdurft genugsam versehen sein.» Diese Ausrüstung brachten die Feldscherer zum Teil selber mit, zum Teil war sie schon damals in Zeughäusern für Kriegszeiten bereitgestellt. Ein wichtiger Bestandteil dieser Ausrüstung war das Rasiermesser und die blecherne Rasierschale.

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts waren dem Stabe des grossen Panners von Luzern zugeteilt ein Doktor, ein Feldscherer und ein Apotheker. Die «Doctores» waren die Internisten, dem Feldscherer lag mehr die Chirurgie und die Wundbehandlung ob. Es scheint, dass in der damaligen Zeit die Organisation und die Zuteilung von Sanitätspersonal zu den taktischen Einheiten und deren Stäben ganz den einzelnen Orten überlassen worden ist. Es ist dieser Schluss erlaubt, weil ja einerseits das ganze Heerwesen kantonale organisiert war, und weil andererseits in der eidgenössischen Wehrverfassung von 1668, dem «Defensionale», von der Organisation des Sanitätsdienstes nicht die Rede ist.

Was die Besoldung und die Rangstellung der damaligen Feldapotheker betrifft, so erfährt man aus einzelnen Urkunden, dass sie auf gleicher Stufe gestanden haben wie die Feldscherer. Eine besondere Uniform haben sie nicht gehabt; spezielle Uniformen kamen erst im 18. Jahrhundert auf. Die Ausrüstung des Sanitätspersonals mit besonderem Sanitätsmaterial fiel, wie schon angedeutet, in diesen Zeitabschnitt. Wir finden z. B. bei den Zürcher Truppen besondere Feldarzneikisten erwähnt. Ueber den Inhalt der auszurüstenden Feldapotheken hatten die 1695 in Zürich vom Kriegsrat auserkorenen «Regiments-Feldbarbierer» gemeinsam mit der obersten Medizinalbehörde, d. h. den Herren von der Wundschau (anatomisches Kollegium), sich «in treuwen zu berathschlagen». Von den in damaliger Zeit üblichen, oft sehr kompliziert herzustellenden Arzneimitteln, kamen für diese Feldapotheken, ähnlich wie für die Feldscherer-Ausrüstung, hauptsächlich Blutstillungsmittel, Wundsalben und -Oele, Belebungs- und Stärkungsmittel, adstringierende Pflaster und Drogen zur Herstellung von Abkochungen, bestimmt für die Wundbehandlung und zum Einnehmen in Betracht. Selbst das damals berühmte Electuarium Diascordii fracastorii, das hauptsächlich bei Diarrhöen und Ruhr angewendet wurde, fehlte nicht. Ganz besonders wichtig scheinen auch die sog. Wundtränke gewesen zu sein, d. h. bestimmte Pflanzenabkochungen, «insonderheit die Agrimonia» und Kräutermischungen zu dem Höllenwirckerischen Wundtrank; auch solche zu Klystieren fehlten nicht, ebensowenig wie der damals hochgeschätzte Theriak und Mithridat. Ganz besonders waren in diesen Feldapothekenkisten die Wundsalben oder Ingredienzien dafür vertreten, gewisse Harze wie Elemi, Terpentin neben Kampfer und Schweinefett. Teils waren die Wundsalben schon vorrätig oder mussten jeweils durch Feldscherer oder Feldapotheker hergestellt werden. Ausser den vielerlei Medikamenten enthielten diese Feldapotheken noch *Verbandzeug*. «Charpie aus alten Hembdern und Leinlachen»,

Wundschwämme, Binden, Schienen für Schienbein, Arme, Finger und Zehen etc. sowie ein chirurgisches Instrumentarium in einer der damaligen «Chirurgie» entsprechenden Zusammensetzung, d. h. vornehmlich Amputations-Instrumente und solche zur Extraktion von Geschossen. Die Medikamente wurden von den öffentlichen Apotheken geliefert. 1628 wurden letztere in Bern vom Kriegsrat gemahnt, sich mit allen «nothwendigen und zur Artzney dienstlichen Sachen» zu versehen, «damit im fahl der Noth allerhand genugsam vorhanden.»

Die Lieferanten dieser Medikamente waren, wenigstens nach einem in Bern existierenden Reglement, verpflichtet, nach beendetem Krieg die übrig gebliebenen und noch brauchbaren Medikamente, besonders die Simplicia, gegen Entgelt wieder zurückzunehmen.

Zu Anfang des 18. *Jahrhunderts*, d. h. 1713, erschien für den Kanton Bern und seine Truppen ein Reglement für den Sanitätsdienst, betitelt: «Reglement, die Herren Feld Medicos und Chirugos betreffend». Diesem Reglement ist zu entnehmen, dass, wie früher, jedes Regiment seinen Regimentsfeldscherer hatte, und dass in jedem Bataillon 2 Kompagnien mit Feldscherern versehen waren, die dann später mit dem Namen «Frater» bezeichnet worden sind. Ferner geht aus dem erwähnten Reglement hervor, dass die Aufsicht über das Sanitätspersonal, sowie über das dem Sanitätsdienst zur Verfügung stehende Material einem Oberfeldmedicus und einem Stabschirurgus oblag. Ende des 18. Jahrhunderts (1797) wurde das höhere sanitätsdienstliche Personal vermehrt auf 2 Feldmedici, 2 Feldchirurgen und 1 Feldapotheker mit 4 Aides. In diese Zeit fällt auch die Bildung von beweglichen Sanitätsformationen, Ambulanzen und der sog. stehenden Feldlazarette, für deren Bedarf das Material (Arzneien und Verbandstoffe) teilweise schon im Frieden ausgerüstet und bereitgehalten wurde. Für den Dienst bei den Lazaretten wurden neben der nötigen Zahl von Feldärzten und Feldwundärzten 3 Feldapotheker und 3 Unterfeldapotheker bestimmt. Wir haben also bis zu diesem Zeitpunkt Feldapotheker bei den Truppen von Bern und Luzern organisatorisch zugeteilt. Ob dies auch bei den andern kantonalen Truppen überall der Fall war, habe ich nicht genau prüfen können. Es ist aber anzunehmen, dass es bei den meisten so war. Jedenfalls scheint Bern damals mit der Organisation des Feldapothekenwesens am weitesten voran gewesen zu sein.

An der medizinischen Ausrüstung des Truppen-Sanitätspersonals hat sich im Laufe des 18. Jahrhunderts nicht viel geändert, das wichtigste ist bereits erwähnt worden. Feldkisten und Feldapotheken lieferten den im Felde stehenden Scherern und Medicis, was sie nach damaligen Heilbegriffen zur Behandlung

von Kranken und Verwundeten nötig hatten. Nach den Akten des Bernischen Kriegsrates von 1790 hat sich hauptsächlich der damalige Oberfeldarzt Dr. Wyss um die Installation und die Ausrüstung eines Armee-Lazarettes verdient gemacht. Das hierfür angeschaffte Material wurde dann in einem Feldlazarettdepot aufbewahrt. Zur gleichen Zeit, d. h. in den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts, beschäftigte man sich in Bern ebenfalls mit der Konstruktion eigentlicher Blessierten- und Krankenwagen.

So sehen wir, dass zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Militärsanität in ihrer personellen und materiellen Organisation und damit auch die Militärpharmazie, eine gewisse Bedeutung erlangt hatte. Wenigstens waren Militärärzte und Militärapotheker für den Kriegsfall organisatorisch vorgesehen, bei den höchsten Stäben kantonaler Truppenkontingente sowohl wie bei den Ambulanzen und den stehenden Feldspitälern. Bei diesen letztern Formationen den pharmazeutischen Dienst zu leiten, das Sanitätsmaterial zu verwalten und für dessen rechtzeitigen Ersatz zu sorgen, war Aufgabe dieser Feldapotheker und der ihnen unterstellten Unterfeldapotheker. Mit Unterbruch der Helvetik von 1798—1803 war das Militärwesen und damit auch die Organisation des militärischen Sanitätswesens immer noch den einzelnen Ständen oder Kantonen überlassen. Die Ausrüstung der Feldscherer und der Feldapothekenkisten mit Instrumenten und Verbandstoffen war innerhalb gewisser Grenzen ungefähr dieselbe, wie wir sie schon im 17. Jahrhundert angetroffen haben. Die gesamte Organisation des Heeressanitätswesens im in dieser Beziehung vorbildlichen Staate Bern dieser Zeit ist ersichtlich aus dem schon erwähnten Sanitäts-Reglement des Jahres 1713. Aus dem diesem Reglement beigefügten Besoldungsetat erfahren wir, dass in bezug auf Besoldung auch jetzt noch die Feldapotheker den Regimentsfeldscherern gleichgestellt waren. Beide bezogen 20 Kronen monatlich, während z. B. ein Hauptmann einer Kompagnie Auszügler, ein Feldmedikus und ein Oberfeldscherer mit 40 Kronen pro Monat besoldet waren.

Mit der im Jahre 1798 ins Leben gerufenen helvetischen Republik wurde auch eine helvetische Militärmacht geschaffen. In einer aus jener Zeit stammenden, für den Generalstab einer Armee von 20,000 Mann aufgestellten Soldtabelle wird unter der Rubrik «Militärspitäler» neben einem Oberfeldwundarzt auch ein Oberfeldapotheker aufgeführt. In der übrigen Organisation des Militärapothekenwesens scheint aber in dieser Zeit nichts geändert zu haben.

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts, d. h. nach der Helvetik, in den Jahren 1804 bis zum Inkrafttreten des allgemeinen Militärreglementes für die Schweizerische Eidgenossenschaft vom

20. August 1817, finden wir ungefähr die gleichen Verhältnisse wie im 18. Jahrhundert. Eine vollständige Neuorganisation des Militärwesens brachte das eidgenössische Sanitätsreglement vom Jahre 1831. Von jetzt an ist das gesamte Sanitätswesen direkt dem Oberfeldarzt unterstellt. Von 1817 bis 1831 war es direkt dem Oberst-Kriegskommissarius unterstellt. Einem eidg. Oberfeldarzt als Chef des gesamten Heeressanitätswesens begegnen wir erstmals bei der Truppenaufstellung 1813/14 beim Durchzug der Heere der heiligen Allianz. Dem Oberfeldarzt war als Gehilfe im pharmazeutischen Fache der Stabsapotheker zugeteilt. Dieser hatte auf Befehl des erstern die vollständige Ausrüstung der Feldapotheken zu besorgen und dieselben nach Auftrag des Oberfeldarztes zu inspizieren und das verbrauchte Material zu ergänzen. Die Rechnungen für die Arzneilieferungen hatte er zu prüfen und dem Oberfeldarzt vorzulegen.

In einem spätern Sanitätsreglement, d. h. in der «Instruktion für die Gesundheitsbeamten und bei den Korps und den Ambulanzen und stehenden Spitälern der eidg. Armee» vom Jahre 1842, finden wir dann auch genauere Dienstvorschriften für die Militärapotheker der «Ambulanz-Divisionen» und der stehenden Militärspitäler. Aus diesen ergibt sich, dass diese Apotheker für sachgemässe Aufbewahrung, Herstellung und Abgabe der von den Militärärzten verordneten Arzneien sowie für den Ersatz von verbrauchtem Material zu sorgen hatten. Wie detailliert diese Vorschriften waren, mag aus folgendem Passus hervorgehen: «Der Apotheker hat genau darüber zu wachen, dass die Aufgüsse und Dekokte nach Vorschrift bereitet und dass die Wurzeln, Kräuter usw. nicht zum zweitenmal verwendet werden.» Militärisch waren diese Militärapotheker dem Kommandanten des Truppenkorps unterstellt, in dessen Bereich diese Sanitätsanstalten sich befanden. Fachtechnisch standen sie unter den unmittelbaren Befehlen des Stabsapothekers, dem sie am 1. und 15. jeden Monats und ausserdem so oft es die Umstände erforderten «einen umständlichen Bericht über den Empfang, Verbrauch und Verkehr der Arzneien und über ihre Dienstverrichtungen einzureichen hatten». Entsprechend den Fortschritten der medizinischen Wissenschaft und den höheren fachtechnischen Anforderungen, die im Laufe des 19. Jahrhunderts an das gesamte militärische Heilpersonal gestellt wurden, war auch die Ausrüstung der Feldapotheken eine bessere geworden. Es würde zu weit führen, das vollständige Inhaltsverzeichnis derselben hier wiederzugeben. In bezug auf die *Materia medica* liegt gegenüber den früheren Zeiten das Wesentliche darin, dass, ausser einigen Pflastern und Tinkturen, alle die frühern, oft recht kompliziert

zusammengesetzten Arzneimittel von mittelalterlichem Charakter, deren Nutzen nach dem jetzigen Stand der ärztlichen und pharmazeutischen Kenntnisse zum mindesten problematisch erscheinen musste, verschwunden sind. Die Chemikalien sind vorherrschend, daneben gehörten aber noch verschiedene Drogen, wie Flores, Folia und Radices zum Bestand dieser Feldapotheken. Aus den diesen Feldapotheken, ganz besonders bei den Ambulanzen, immer noch beigegebenen pharmazeutischen Gerätschaften wie Mörser, Mensuren, Waagen, Gewichte, Trichter, Kochapparate, Seihtücher u. a. m. geht hervor, dass die zugeordneten Apotheker die Arzneiformen, wie abgeteilte Pulver, Aufgüsse, Salben etc. herstellen mussten. Spezielle Instruktionen regelten auch die Verladungs- und Verpackungsweise des Sanitätsmaterials auf die besondern Sanitätsfuhrwerke. Bei den Ambulanzen war dies ebenfalls dem zugeordneten Apotheker überbunden.

Die Militärorganisation vom Jahre 1850 brachte in bezug auf das Militärapothekenwesen keine wesentlichen Aenderungen. Dem Stabe des Oberfeldarztes blieb nach wie vor ein Stabsapotheker mit Hauptmannsrang zugeteilt, wie auch den Sanitätsformationen (Ambulanzen und Militärspitälern) die nötige Anzahl Militärapotheker zugeteilt blieb. Sie alle besorgten ihren Dienst als Milizoffiziere, eine besondere militärische Ausbildung von Belang genossen sie nicht. Wenn sie Militärdienst leisteten, bezogen sie den Gradsold eines Hauptmannes und waren damit allen andern Offizieren gleichgestellt. Die Stelle dieses eidgenössischen Stabsapothekers versah von 1848 bis 1904 der im Jahre 1820 geborene, 1848 zum Hauptmann und 1876 zum Major der Sanitätstruppen beförderte *Bernhard Friedrich Studer* in Bern. Seine Funktionen waren durch das oben erwähnte Reglement von 1831 bzw. 1842 und 1853 geregelt, das dann im Jahre 1861 neuerdings revidiert worden ist. In Anerkennung seiner 50jährigen Tätigkeit als Stabsapotheker wurde ihm vom Bundesrat im Jahre 1898 eine silberne Platte überreicht. Sein Nachfolger war dessen Sohn, *Wilhelm Studer* in Bern, der die Funktionen bis zu seinem Tode, d. h. bis zum Jahre 1907, ausübte, erst als Hauptmann, dann als Major der Sanitätstruppen*). Auf ihn folgte Apotheker-Hauptmann *Karl Daut* in Bern, der diese Funktionen bis 1909 ausübte. Alle diese eidgenössischen Stabsapotheker versahen ihre Funktionen im Nebenamt. Im Hauptamt waren sie in Bern ansässige Apothekenbesitzer. Das im Jahre 1861 revidierte Reglement über den Gesundheitsdienst bei der

*) Ich verdanke diese Angaben dem Enkel des ehemaligen Stabsapothekers B. F. Studer, Herrn Dr. B. Studer, Apotheker in Bern.

eidg. Armee enthält in etwas prägnanterer Weise als dasjenige von 1842 die Instruktion für den Stabsapotheker. Seine Haupttätigkeit im Frieden wie im aktiven Dienst war auch wieder die Kontrolle und Ergänzung der arzneilichen Ausrüstung in den Feldapotheken der Korps und der schon erwähnten Sanitätsformationen. Er war dem Oberfeldarzt verantwortlich für alles auf das Pharmazeutische des Dienstes Bezügliche, das unter seine Leitung gestellt war. Er hatte namentlich besorgt zu sein für die gute Qualität der Arzneien in den Feldapotheken der Korps und der Sanitätsformationen usw.

Im Zusammenhang mit dem neuen Reglement von 1861, das Verbesserungen im Sanitätsmaterial verlangte, musste, unter der Leitung des damaligen Stabsapothekers, das vorhandene, aus dem Jahre 1850 stammende Arzneimittel der Feldapotheken umgewandelt werden. In diese Zeit fällt auch die Unterbringung des Reservesanitätsmaterials und desjenigen für die im Kriegsfall vorgesehenen Militärspitäler in die dem Oberfeldarzt unterstellte Sanitätsmagazine Luzern und Bern. Ersteres wurde später nach Flüelen am Vierwaldstättersee verlegt, wo es sich heute noch befindet. Das Haupttätigkeitsgebiet des Stabsapothekers war im Sanitätsmagazin in Bern, von wo aus mit der Zeit auch der Nachschub an Sanitätsmaterial im engern Sinne (Arzneien, Verbandstoffe, Instrumente und Utensilien) an die Feldapotheken der Truppenkorps und Ambulanzen erfolgte. Hier hatte der Stabsapotheker den Ankauf, die Aufbewahrung und die Abgabe der Arzneimittel zu besorgen, wofür ihm ein Magaziner und anderes Hilfspersonal zur Verfügung stand. Für diese nebenamtliche Tätigkeit wurde er vom Staate «gebührend» entschädigt. In die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts fällt auch, entsprechend den verbesserten Bestimmungen der Militärorganisation von 1874, eine gegenüber früher verbesserte militärische Ausbildung der zum Sanitätsdienst rekrutierten Sanitätsoffiziere (Aerzte und Apotheker). Es heisst diesbezüglich in Artikel 128 der erwähnten Militärorganisation, dass alljährlich Unterrichtskurse von vier Wochen abgehalten werden für die zu Sanitätsoffizieren vorgeschlagenen Aerzte und Apotheker, die nach der Ernennung in der Armee eingeteilt und als Milizoffiziere den vorgeschriebenen Militärdienst zu leisten hatten. Mit dieser Verbesserung in der Ausbildung der Militärärzte und der Militärapotheker erfolgte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch eine zeitgemässere materielle Ausrüstung der Feldapotheken bei den Korps und bei den Sanitätsformationen. Vor allem wurde der antiseptischen Wundbehandlung Rechnung getragen. Wir sehen die Dotierung des Feldapothekenmaterials

mit antiseptischen Verbandmitteln wie Borsäurewatte, ferner mit den damals üblichen Antiseptici Acid. phenylicum (Karbolsäure) und Jodoform, Borsäure in Substanz und in Form von 10prozentiger Borvaseline. Von den vielen früher vorhandenen Drogen finden wir nur noch Flos Chamomillae, Folia Sennae, Radix Inpecacuanhae pulv. und Rad. Rhei pulv. Eine weitere Verbesserung in bezug auf den Arzneibestand der Feldapotheken bedeutete auch die Einführung von innerlich zu verwendenden pulverförmigen Arzneimitteln in Form abgeteilter Pulver, was m. W. im Jahre 1870 schon teilweise erfolgt ist. Aus den bereits gemachten Andeutungen über die materiellen Verbesserungen, die im Laufe des 19. Jahrhunderts in den Feldapotheken der Truppenkorps sowohl, wie bei den Sanitätsformationen vorgenommen wurden, lassen sich die zu jener Zeit erfolgten Wandlungen in der Behandlungsart der Kriegsverletzungen deutlich erkennen. Diese Wandlungen treten zwar erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts so recht zutage. Die wichtigsten seien hier nochmals erwähnt. Eine der ersten Neuerungen war wohl die Einführung des Gipsverbandes, was zur Folge hatte, dass neben dem früheren gewöhnlichen Schienenmaterial auch gebrannter Gips in den Feldapotheken, besonders der Ambulanzen und Feldspitäler vorhanden sein musste. Entsprechend der Lister'schen Wundbehandlung mit dem Karbolspray, die im deutsch-französischen Kriege 1870/71 praktiziert wurde, finden wir in den 70er Jahren auch in den Feldapotheken unserer Armee Acidum phenylicum cum 5 % Spiritus, samt den nötigen Zerstäubungsapparaten. Auch Irrigatoren zur Wundspülung und Wunddrains gehören jetzt zum Inventar der Feldapotheken. Die aus den früheren Jahrhunderten stammenden Wundsalben-Pflaster und -Oele sind fast restlos verschwunden. Die im Jahre 1849 erstmals eingeführte Chloroformnarkose führte einige Jahre später zur Dotierung der Feldapotheken mit Chloroform. Zur Schmerzbekämpfung wird Morphinum in abgeteilten Pulver zum innerlichen Gebrauch und pro injectione eingeführt, nebst den erforderlichen Pravazspritzen. Als dann später der antiseptische Wundverband nach *Bergmann* und *Esmarch* aufkam, wurden auch die Verbandstoffe der Feldapotheken revidiert. An Stelle der bisher üblichen gezupften Leinwandcharpie trat die entfettete Baumwollwatte, die in den 70er Jahren durch Prof. von *Bruns* (Tübingen) in der Wundbehandlung verwendet und empfohlen wurde. Als antiseptische Verbandstoffe fanden, wie oben bereits erwähnt, mit Borsäure imprägnierte, später dann auch die wenig haltbaren Jodoformverbandstoffe Aufnahme in den Feldapotheken.

Aber auch in bezug auf die Arzneimittel zur Behandlung von Kranken, sehen wir, wie oben schon angedeutet, bedeutsame Wandlungen in der Ausstaffierung der Feldapotheken oder wie sie später hiessen der Sanitätskisten und Sanitätstornister.

Also alles in allem kann man sagen, diese Feldapotheken haben Schritt gehalten mit den Wandlungen in der Behandlung der Kriegsverletzungen und der Krankheiten. Die grössten Umwälzungen haben sie wohl im 19. Jahrhundert durchgemacht. Dies ist in Kürze die Entwicklung des Feldapothekenwesens, personell und materiell, im 19. Jahrhundert. In personeller Hinsicht deshalb bedeutungsvoll, weil von jetzt an die Militärapotheke wie die Aerzte im Rang und in der Besoldung den andern Offizieren gleichgestellt sind.

Die folgende Militärorganisation vom Jahre 1907, die heute noch in Kraft ist, brachte wieder wesentliche Neuerungen im Armee-Sanitätswesen unserer Milizarmee, auf die wir hier nicht näher eintreten können. Wesentlich für die Militärpharmacie ist, dass bald nach Inkrafttreten dieser Militärorganisation, nämlich im Jahre 1911, auf Antrag des jetzigen Oberfeldarztes Oberst *Hauser* die Stelle des eidg. Stabsapothekers zu einer ständigen, hauptamtlichen, berufsmässigen gemacht wurde. Aus dem früheren Stabsapotheker im Nebenamt entstand der jetzige *Armee-apotheker*, als fachtechnischer Berater des Oberfeldarztes in allen das Sanitätsmaterial und die Ausbildung der Militärapotheken betreffenden Fragen, der zugleich auch bei der Instruktion der Sanitätstruppen mitzuwirken hat. Als erster Inhaber dieser Stelle steht es mir nicht an, auf das Wirken und die von dieser Amtsstelle während den letzten zwanzig Jahren geleistete Arbeit weiter einzutreten; das mögen später andere besorgen. Der geschichtliche Ueberblick möge mit dem Eintritt in das zwanzigste Jahrhundert seinen Abschluss finden. Ueber die militärisch und fachtechnisch bedeutend verbesserte Ausbildung der Militärapotheker, den pharmazeutischen Dienst bei der schweizerischen Armee und die jetzige Stellung der Militärapotheker im Heer, habe ich mich an einem andern Ort geäussert (*Bulletin de la fédération internationale pharmaceutique* 1933, Nr. 1/2). Dem ganzen Militärapothekenwesen mag es aber zur Genugtuung gereichen, dass man auch bei unserer eidg. Milizarmee die Zuteilung eines pharmazeutischen Fachmannes als Berufsoffizier zum Stabe des Oberfeldarztes schliesslich als notwendig erachtete.

Literaturangaben.

- C. B r u n n e r : Die Verwundeten in den Kriegen der alten Eidgenossenschaft, 1903.
H. B i r c h e r : Die Organisation des Sanitätswesens in der eidg. Armee 1888.

Reglemente über den Gesundheitszustand bei der eidg. Armee 1831, 1842, 1853, 1861.

Militärorganisationen 1817, 1850, 1874.

Ueber Vervollständigung des sanitarischen Materials der schweizerischen Armee. Schweiz. Militärzeitung 1866.

Reglement über das Sanitätsmaterial der schweizerischen Armee vom 9. März 1870

A. Ziegler: Die arzneiliche Ausrüstung des Sanitätsmaterials der schweizerischen Armee. Korrespondenzblatt für Schweizer Aerzte. 1885.

Reglement über den Sanitätsdienst 13. April 1876.

Reglement über den Sanitätsdienst. IV. Entwurf. Dezember 1891.

Berichtigung.

Im Artikel «Die taktische Verwendung der Bautruppen» von Herrn Oberstlt. Walther in der Nummer 6/1935 sind folgende Berichtigungen anzubringen:

Seite 322, 4. Zeile von unten: Tradition statt Funktion.

Seite 326, 22. Zeile von unten: Anmarsch statt Abmarsch.

Seite 327, 7. Zeile von unten: Zahlenverhältnis nicht etwa.

Seite 328, 21. Zeile von unten: vorausseilend statt vorausfallend.

MITTEILUNGEN

Mitteilungen des Zentralvorstandes der S. O. G.

Schlachtfelder-Exkursionen.

Die Schweizerische Offiziersgesellschaft führt am 7./8. September 1935 eine Exkursion auf die Schlachtfelder im Oberelsass durch.

Das Reiseprogramm lautet wie folgt:

1. Besammlung Samstag 09.15 Uhr in Basel, Hotel Jura (b. Bhf.), Abfahrt über Altkirch-Dornach-Riedisheim-Mülhausen (Mittagessen)-Sennheim-Hartmannsweilerkopf (Abstieg nach Wattweiler)-Colmar-3 Epis (Nachtessen und Uebernachten). Sonntags: Hohnack-Lingekopf/Schratzmännle-Schluchtpass-Hohneck-Grd. Ballon (Mittagessen)-Thann-Mülhausen-Basel. **Kosten:** Fr. 35.— (inbegr. Autofahrt, Unterkunft und Verpflegung, inkl. Service und Taxen).
2. Für die Bahnfahrt nach Basel sind **Billette zur halben Taxe** bewilligt.
3. Angemeldete erhalten näheres Programm, Orientierung und Karte.
4. Leiter: Major A. Stutz, Bern.
5. Anmeldungen bis 15. August 1935 an das Sekretariat der Schweiz. Offiziersgesellschaft in Aarau, Vord. Vorstadt 21 (Tel. 13.31) unter gleichzeitiger Ueberweisung des Kostenbetrages von Fr. 35.— auf Postscheck-Konto VI/3645 der S. O. G.

Schweizerische Offiziersgesellschaft, Zentralvorstand:
Oberstdiv. Bircher, Zentralpräsident.
Hptm. Hagenbuch, Sekretär.